

Ausreichende Fristen für Verbändebeteiligung

Gemeinsamer offener Brief an die Bundesministerien vom 18. Dezember 2020

Sehr geehrte Bundesminister:innen,

die Beteiligung von Zivilgesellschaft und Verbänden an Gesetzgebungsprozessen ist ein elementarer Bestandteil unserer Demokratie. Deshalb ist in §47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) auch eine „möglichst frühzeitige“ Zuleitung an Verbände vorgesehen.

Leider werden seitens der Bundesministerien in zunehmendem Maße Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen in weniger als drei Arbeitswochen – teilweise von gerade einmal wenigen Werktagen – erwartet. Trauriger Tiefpunkt waren im Dezember 2020 die Anfragen zu Stellungnahmen für den 4. Referentenentwurf zum IT-Sicherheitsgesetz 2.0 mit einer Kommentierungsfrist von 28 Stunden (bei 108 Seiten) und zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes mit einer Frist von 2 Tagen (bei 465 Seiten).

Wir, die unterzeichnenden Vereine, Stiftungen, Initiativen und Verbände dieses Briefes, fordern Sie als Ressortleiter:in auf, die Verbändebeteiligung als wichtiges Werkzeug demokratischer Teilhabe zukünftig wieder ernsthafter zu verfolgen. Die Einbindung von Zivilgesellschaft und Verbänden liefert wichtige inhaltliche Anregungen, ermöglicht es, Meinungen und Expertise aus Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft einzuholen und wirkt der zunehmenden Spaltung der Gesellschaft und der Politikverdrossenheit entgegen. Wir sehen daher folgenden Handlungsbedarf:

1. Angemessene Fristen für die Kommentierung von Gesetzesentwürfen

Expertise benötigt Zeit. Unser Anspruch ist, Ihnen fundierte Rückmeldung aus unseren jeweiligen Fachgebieten zu den Gesetzgebungsvorhaben zu liefern. Die Einbeziehung unserer Fachexpert:innen benötigt jedoch immer einen ausreichenden Vorlauf. Dies gilt insbesondere für Organisationen, die auf dem Engagement Ehrenamtlicher fußen. Diesen ist es rein organisatorisch nur schwerlich möglich, eine fundierte Stellungnahme innerhalb weniger Tage auszuarbeiten.

Wir erwarten daher, bei allen künftigen Gesetzgebungsprozessen mindestens vier Arbeitswochen für die Anfertigung von Stellungnahmen einzuräumen. Die Bemessung der Frist sollte sich zudem an der Länge eines Entwurfes orientieren. Denkbar wäre

eine Festschreibung von je einer Woche für je 50 Seiten Entwurfsdokument, nicht jedoch weniger als vier Wochen.

2. Bereitstellung von Synopsen zur besseren Vergleich- und Nachvollziehbarkeit

Insbesondere wenn, wie im Falle des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0, innerhalb weniger Wochen neue Referentenentwürfe geteilt werden, sollte den Anfragen nach Stellungnahme eine Synopse zur vorherigen Version zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen beigelegt werden.

3. Veröffentlichung der Referentenentwürfe auf den Websites der Ministerien

Im Sinne eines transparenten Gesetzgebungsprozesses sollten sämtliche Referentenentwürfe, für die Stellungnahmen bei Verbänden eingeholt werden, und Synopsen öffentlich zugänglich sein. Die Entwürfe sollten zeitgleich mit ihrem Versand an die Verbände auf den Websites der Bundesministerien veröffentlicht werden.

4. Eine Öffnung des Partizipationsprozesses

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft sollte weiter vereinfacht werden. Nach dem Vorbild der Online-Konsultationsverfahren der Europäischen Union sollte neben der Veröffentlichung aller Referentenentwürfe und Synopsen auch die Kommentierungsmöglichkeit für weitere zivilgesellschaftliche Akteure geöffnet werden. Bisher handelt es sich um eine intransparente Auswahl durch die federführenden Ministerien.

Sehr geehrte Bundesminister:innen, wir verstehen unsere Vorschläge als Beitrag zu einem demokratischeren, kooperativeren und inklusiveren Gesetzgebungsprozess und sehen hinsichtlich der Einräumung längerer Kommentierungsfristen dringenden Handlungsbedarf. Anbei finden Sie eine exemplarische Auflistung vergangener Gesetzgebungsvorhaben mit unzureichenden Fristen.

Mit freundlichen Grüßen

Gesellschaft für Informatik e. V. (GI), BITMi – Bundesverband IT-Mittelstand e. V., Chaos Computer Club (CCC), D64 – Zentrum für digitalen Fortschritt e. V., Digitale Gesellschaft e. V., eco – Verband der Internetwirtschaft e. V., Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FfF) e. V., Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e. V., IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, IfKom – Ingenieure für Kommunikation e. V., LOAD e. V. – Verein für liberale Netzpolitik, Open Knowledge Foundation Deutschland, Stiftung Neue Verantwortung, Transparency International Deutschland e. V., Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Anhang – Exemplarische Auflistung von Gesetzgebungsvorhaben mit unzureichenden Kommentierungsfristen

BMI | Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0 – IT-SiG 2.0) | Frist: 09.12.2020 – 10.12.2020, 28 Stunden

BMWi, BMVI | Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und zur

Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) | Frist: 09.12.2020 – 11.12.2020, 2 Tage

BMWi, BMI | Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors | Frist: 17.12.2020 – 12.01.2021, 25 Tage (davon 14 Werktage)

BMU | Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze | Frist: 04.11.2020 – 13.11.2020, 10 Tage (davon 8 Werktage)

BMI | Gesetz zur Digitalisierung von Familienleistungen | Frist: (Änderungsantrag bis Anhörung): 2.10.2020 – 26.10.2020, 24 Tage (davon 15 Werktage)

BMWi | Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („EEG 2021“) | Frist: 14.09.2020 – 17.09.2020, 4 Tage

BMI | Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) | Frist: 11.08.2020 – 04.09.2020, 24 Tage (davon 19 Werktage)

BMG | Verordnung zur Neufassung der Datentransparenzverordnung und zur Änderung der Datentransparenz-Gebührenverordnung | Frist: 13.05.2020 – 22.05.2020, 10 Tage (davon 8 Werktage)

BMWi | Entwurf für notwendige Anpassungen des Wettbewerbsregistergesetzes (im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum GWB-Digitalisierungsgesetz) | Frist: 03.03.2020 – 12.03.2020, 10 Tage (davon 8 Werktage)

BMG | Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz) | Frist: 16.05.2019 – 07.06.2019, 22 Tage (davon 17 Werktage)

BMG | Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen der Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung – DiGA V) | Frist: 04.02.2019 – 19.02.2019, 16 Tage (davon 12 Werktage)

BMJV | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (2017) | Notifizierung an die EU sogar noch vor Eintreffen der Stellungnahme



FifF e. V. – Pressemitteilung

Europäische Bürgerinitiative für eine Zukunft ohne biometrische Massenüberwachung

10. März 2021 – *FifF unterstützt das Bündnis Reclaim Your Face bei der offiziellen Europäischen Bürgerinitiative (EBI) zum Verbot biometrischer Massenüberwachung. Mehr als 40 europäische Organisationen rufen ebenfalls dazu auf. Während die Europäische Kommission neue Gesetze zur Regulierung Künstlicher Intelligenz (KI) vorbereitet, warnt das Bündnis von Digital- und Menschenrechtsorganisationen vor den Gefahren von biometrischer Massenüberwachung für die Freiheit und Würde der Bürger:innen. Mit der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) fordern Europäische Bürger:innen neue gesetzliche Rahmenbedingungen einschließlich eines Verbots von biometrischer Massenüberwachung.*

Bürger:innen vor der Verarbeitung ihrer biometrischen Daten schützen

Biometrische Daten sind hochsensible Informationen über unsere Körper und unser Verhalten sichtbar, Augen, Venen, Stimmen halten. Dazu gehört beispielsweise Tastatur tippen oder mit ihrer Au Wir können anhand biometrischer Daten identifiziert und analysiert werden und wir können diese Daten nicht einfach ändern. Daher sind biometrische Daten besonders zu schützen.

Grundsätzlich sind der Verarbeitung von biometrischen Daten in der EU bereits enge Grenzen gesetzt. Jedoch lässt das EU-Recht einige problematische Ausnahmen zu. Staatliche Akteure und private Unternehmen nutzen diese Lücken, um biometrische Überwachungstechnologien in öffentlichen Räumen zu etablieren oder „zunächst nur zu testen“.

Biometrische Überwachung in der EU

Das Bündnis *Reclaim Your Face*¹ konnte bereits zeigen, dass biometrischen Daten von Menschen in ganz Europa systematisch gesammelt, direkt verwendet und auch missbraucht werden. In vielen Fällen geht das Bündnis erfolgreich gegen diesen Missbrauch vor.

erschieden in der FifF-Kommunikation,
herausgegeben von FifF e. V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de

Serbische Behörden überwachen die Bevölkerung in den Straßen von Belgrad mit intelligenten Kameras. Italienische Behörden nahmen in der Stadt Como Geflüchtete mit biometrischen Überwachungssystemen ins Visier. Dies wurde für illegal erklärt wurde und trotzdem wird versucht, solche Systeme auch in anderen Städten einzuführen. In Griechenland erwägen die Behörden den Einsatz von biometrischer Überwachung bei Polizeikontrollen. In Frankreich kämpfte die Zivilgesellschaft vor Gericht gegen den Einsatz biometrischer Überwachungstechnologie bei Demonstrationen und an Schulen. In den Niederlanden und Spanien kritisierten die nationalen Aufsichtsbehörden die biometrische Massenüberwachung in Supermärkten.

Biometrische Überwachung in Deutschland

In Deutschland wehrt sich das Bündnis unter anderem erfolgreich gegen polizeiliche Videoüberwachung in Köln² und gegen die Überwachung durch die Gesichter-Suchmaschine